

Informationen für Beschäftigte mit Pflegeverantwortung



Die Universität Bonn als Arbeitgeberin

Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit sind derzeit knapp 2,9 Millionen Menschen pflegebedürftig (Quelle: Statistisches Bundesamt). 70% von ihnen werden zu Hause betreut, sehr häufig von Familienangehörigen. Das Ministerium schätzt, dass die Zahl der Pflegebedürftigen in den nächsten 15 Jahren um gut 700.000 steigen und 2040 bei 3,64 Millionen liegen wird.

Schnell stellt sich dann die Frage, wie Beruf und Pflegeverantwortung miteinander vereinbart werden können.

Um die Unterstützung für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte auszuweiten, hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2015 das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) eingeführt.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) am 1. Januar 2016 wurde zudem die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit in der Pflegeversicherung gesetzlich verankert.

Das Dritte Pflegestärkungsgesetz trat am 1. Januar 2017 in Kraft, und zielte auf die Stärkung der Pflegeberatung insgesamt.

In der vorliegenden, an die Rechtsgrundlage 2017 angepassten Broschüre, erhalten Sie neben einem Überblick zu gesetzlichen Regelungen auch Informationen zu den erforderlichen Handlungsschritten, um z.B. eine Freistellung zu beantragen. Die theoretischen und praktischen Hinweise stellen eine Orientierungshilfe dar und sollen Sie bei der Ausgestaltung Ihrer Berufstätigkeit im Falle einer Pflegesituation unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Hoch
Rektor der Universität Bonn



Holger Gottschalk
Kanzler der Universität Bonn



Wenn die Pflegesituation plötzlich eintritt

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (max. 10 Tage)

In **akuten Pflegesituationen** (z. B. nach einem Schlaganfall oder Sturz) können Beschäftigte eine maximal zehntägige Auszeit in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit kann die Pflege der nahen Angehörigen¹ selbst übernommen und/oder eine bedarfsgerechte Pflege organisiert werden². Als Ausgleich für das fehlende Arbeitsentgelt wird auf Antrag von der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen das **Pflegeunterstützungsgeld** gezahlt³.

Informationen zum Ablauf

1. **Unverzügliche** Mitteilung an die **Personalabteilung** über den Zeitraum der Freistellung⁴ sowie
2. Information an **Vorgesetzte**
3. Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und der **Erforderlichkeit** der eigenen Pflegeübernahme bzw. -organisation (ggf. nachreichen)⁵
4. Parallel hierzu Beantragung des **Pflegeunterstützungsgeldes** bei der Pflegeversicherung des / der Pflegebedürftigen. Antragsformulare werden von der **Pflegekasse** ausgehändigt. Eine **Verdienstbescheinigung** des Arbeitgebers muss dem Antrag beigefügt werden⁶.

Beamte:

Beamte können eine neuntägige Auszeit bei fortlaufender Besoldung beantragen. Weitere Auskünfte zu finanziellen Ansprüchen können bei der Hochschulbeihilfestelle und der privaten Krankenversicherung / Pflegeversicherung erfragt werden.

Die 75-jährige Mutter von Herrn A. befindet sich aufgrund eines Schlaganfalls im Krankenhaus. Der berufstätige Sohn ist plötzlich mit einigen Fragen konfrontiert: Wie geht es nach dem Krankenhausaufenthalt weiter? Wer kann die Pflege übernehmen? Herr A. beantragt eine zehntägige Auszeit bei seinem Arbeitgeber, um für seine Mutter eine bedarfsgerechte Pflege organisieren zu können.



2 Wenn geplant ist, längerfristig aus dem Beruf auszusteigen

(vollständig oder teilweise)

Pflegezeit (max. sechs Monate)

Für maximal **sechs Monate** können Beschäftigte **ganz oder teilweise** aus dem Beruf aussteigen, um ihre nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung** zu pflegen⁷. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt auf Antrag ein **zinsloses Darlehen**, damit der Verdienstausschlag ausgeglichen werden kann⁸.

Informationen zum Ablauf

1. **Schriftliche Mitteilung** an die Personalabteilung, spätestens **10 Tage** vor Beginn der Pflegezeit, mit Angaben zum **Zeitraum** und **Arbeitsumfang**⁹ sowie
2. Information an **Vorgesetzte**
3. Vorlage eines **Nachweises** der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen¹⁰
4. Ggf. Beantragung eines **zinslosen Darlehens** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Beamte:

Beamte können ebenfalls Pflegezeit beantragen. Daneben gibt es die Möglichkeit, **Urlaub aus familiären Gründen** zu nehmen. Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist Beamten ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu einer Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Die Dauer dieses Urlaubs darf insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

Der Vater von Frau B. ist u. a. aufgrund eines Oberschenkelhalsbruchs schwer pflegebedürftig. Er lebt in Berlin und wird derzeit von der Schwester von Frau B. zu Hause gepflegt. Die Schwester ist stark belastet und benötigt dringend Unterstützung bei der Pflege. Sie denkt außerdem an einen Reha-Aufenthalt. Um ihre Schwester in der Pflege des Vaters in Berlin entlasten zu können, plant Frau B. für 4 Monate vollständig aus dem Beruf auszusteigen.



Familienpflegezeit (max. 24 Monate)

Wenn pflegebedürftige Angehörige über einen längeren Zeitraum in **häuslicher Umgebung** gepflegt werden sollen, besteht die Möglichkeit für **höchstens**

24 Monate die Arbeitszeit auf **mindestens 15 Stunden** wöchentlich (im Jahresdurchschnitt) zu reduzieren¹¹. Wie bei der Pflegezeit besteht auch hier der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, das beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten beantragen werden kann¹².

Informationen zum Ablauf

1. **Schriftliche** Mitteilung an die Personalabteilung, spätestens **acht Wochen** vor Beginn der Familienpflegezeit, mit Angaben zum **Zeitraum** und **Arbeitsumfang**¹³
2. Parallel hierzu Information an **Vorgesetzte**
3. Vorlage eines **Nachweises** der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen¹⁴
4. Ggf. Beantragung eines **zinslosen Darlehens** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Beamte:

Beamten kann auf Antrag **Familienpflegezeit** in der Form von Familienpflegezeit im Umfang wie oben beschrieben genehmigt werden, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen¹⁵.

Bei Fragen zu vertraglichen Regelungen oder gehaltsrelevanten Themen (Jahressonderzahlung etc.) wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.

Die Mutter von Frau C. ist vor drei Jahren an Demenz erkrankt und hat die Pflegestufe I, sodass sie täglich gepflegt und betreut werden muss. Frau C. ist Vollzeit berufstätig, möchte die Pflege jedoch so lange es geht selbst und in der häuslichen Umgebung ihrer Mutter übernehmen. Sie plant daher, ihre Arbeitszeit für 18 Monate auf 15 Stunden zu reduzieren.

Beispiel



Kombination Pflegezeit und Familienpflegezeit (max. 24 Monate)

Pflegezeit und Familienpflegezeit sind innerhalb eines Gesamtzeitrahmens von **maximal 24 Monaten** kombinierbar, wenn die Zeiten nahtlos **aneinander anschließen**¹⁶.

Folgende Fristen sind zu beachten

1. Wird zunächst **Pflegezeit** und im Anschluss daran Familienpflegezeit genommen, muss die Familienpflegezeit spätestens **drei Monate vor Beginn** beantragt werden¹⁷
2. Wird an die **Familienpflegezeit** die normale Pflegezeit angeschlossen, muss die Pflegezeit spätestens **acht Wochen vor Beginn** mitgeteilt werden¹⁸.

Beamte:

Identische Anwendung¹⁹.

Beispiel

Herr A. entscheidet, für fünf Monate vollständig aus dem Beruf auszusteigen, um seine Mutter nach dem Schlaganfall selbst zu pflegen. Im Anschluss daran, wird er für 19 Monate im Rahmen der Familienpflegezeit mit einer reduzierten Arbeitszeit in Höhe von 20 Stunden berufstätig sein.

Minderjährige pflegebedürftige Angehörige

Bei der Pflege von minderjährigen nahen Angehörigen gilt der Anspruch auf Pflegezeit / Familienpflegezeit sowohl für die **häusliche** als auch für die **außerhäusliche** Betreuung²⁰.

Beamte:

Identische Anwendung²¹.

Frau E. möchte ihr an Leukämie erkranktes Kind in einer Spezialklinik begleiten. Die Regelungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes gelten hier auch für die außerhäusliche Betreuung.

Beispiel



Begleitung in der letzten Lebensphase

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich für bis zu **drei Monate** teilweise oder vollständig freistellen zu lassen, um Angehörige in der letzten Lebensphase **zu Hause** oder **außerhäuslich** zu begleiten²². Die Freistellung muss der Personalabteilung sowie dem Vorgesetzten spätestens **10 Tage** vor Beginn mitgeteilt sowie ein Nachweis eingereicht werden²³.

Beamte:

Identische Anwendung²⁴.

Beispiel

Bei dem Vater von Frau B. ist die letzte Lebensphase erkennbar. Es wird sich daher, gemäß seines Wunsches, für einen Hospizaufenthalt entschieden. Frau B. lässt sich für drei Monate von der Arbeit freistellen, um ihren Vater begleiten zu können.

Ende der Pflegezeit/Familienpflegezeit

Die Pflegezeit/Familienpflegezeit endet nach Ablauf der in Anspruch genommenen Zeit bzw. der Höchstdauer sowie **vier Wochen** nach Eintritt **veränderter Umstände**, wie z. B.

- wenn die Angehörigen nicht mehr pflegebedürftig sind,
- wenn die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist,
- wenn die Angehörigen versterben.

Veränderte Umstände sind dem **Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen**. Eine vorzeitige Beendigung der vollständigen oder teilweisen Freistellung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich²⁵.

Beispiel

Herr D. hat fünf Monate Familienpflegezeit beantragt, um seine Frau nach einer Operation pflegen zu können. Bereits nach drei Monaten hat sich ihr Zustand soweit verbessert, dass sie nicht mehr auf die Pflege angewiesen ist. Die Familienpflegezeit endet daher bereits nach vier Monaten.

Beispiel

Der Vater von Frau B. verstirbt bereits nach einem Monat, sodass die Pflegezeit in der letzten Lebensphase vier Wochen im Anschluss daran vorzeitig endet.



Weitere Hinweise

Angebote und Unterstützung innerhalb der Universität Bonn

Gerne kann das Familienbüro der Universität Bonn bei Fragen oder Anregungen kontaktiert werden.

Familienbüro der Universität Bonn

Postadresse:

Regina-Pacis-Weg 3

53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73 - 68 58

E-Mail: pflge@uni-bonn.de

www.familienbuero.uni-bonn.de

www.intranet.uni-bonn.de/organisation/verwaltung/dez-3/familienbuero

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Broschüre „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – neue gesetzliche Regelungen seit dem 1. Januar 2015“
- Flyer „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – neue gesetzliche Regelungen seit dem 1. Januar 2015“
- Internetseite: www.wege-zur-pflege.de/startseite.html

Bundesministerium für Gesundheit

- Internetseite: www.pflegestaerkungsgesetz.de
- Broschüre: „Alle Leistungen zum Nachschlagen“



Seminar „Vereinbarkeit von Beruf und Pflegeverantwortung“

Das Seminar wird im Rahmen der Personalentwicklung bis zu zweimal im Jahr angeboten. Thematisiert werden u.a. gesetzliche Grundlagen, Vollmachten, die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit, Leistungen der Pflegeversicherung und der Umgang mit Institutionen.

Das Seminar wird durchgeführt von Frau Lydia Kassing – Pflegeberaterin, Pflegesachverständige (TÜV), Pflegedienstleiterin, Case Managerin (DGCC), Trainerin (IHK).

Austauschgruppe für pflegende Angehörige

Viermal im Jahr bzw. einmal pro Quartal findet an einem Mittwoch in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr eine Austauschgruppe für Beschäftigte der Universität Bonn statt. Die Gruppe richtet sich an Personen, die bereits in die Angehörigenpflege involviert sind oder zeitnah Pflegeverantwortung übernehmen werden. Fachlich begleitet wird die Austauschgruppe ebenfalls von Frau Lydia Kassing (s.o.). Die Teilnahme an der Angehörigengruppe findet außerhalb der Dienstzeit statt und ist kostenfrei. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Kassing direkt an.

pflegeArt Beratung – Seminare GbR

www.pflegeArt.com

Tel.: 02 28 / 1 84 64 53

Mobil: 01 73 / 8 62 06 01

E-Mail: info@pflegeArt.com

Die Treffen werden in den Räumlichkeiten des Vereins zur Förderung der Altenpflege (VFA), Belderberg 5 durchgeführt. Weitere Infos, z. B. die nächsten Termine, können Sie gerne im Familienbüro erfragen.

Zu **sozialversicherungsrechtlichen** und **lohnsteuerrechtlichen** Fragen informieren die jeweiligen Auskunftsstellen.

Weitere Informationen / Materialien zu den Leistungen des PflegeZG und des PpZG sowie zum Versicherungsumfang in den einzelnen gesetzlichen Versicherungsarten:

Newsletter

Zum Thema „Beruf und Pflege“ verschickt das Familienbüro ca. viermal im Jahr sowie anlassbezogen einen Newsletter. Interessierte können sich in den E-Mail-Verteiler aufnehmen lassen. Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an: pflege@uni-bonn.de

Impressum

Familienbüro der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Postanschrift:

Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

Tel. Sekretariat: 0228/73 - 65 65

Tel. Pflegeberatung: 0228/73 - 68 58

E-Mail: pfllege@uni-bonn.de

-
- 1 Begriffsdefinition „Nahe Angehörige“ siehe § 7 Abs. 3 PflegeZG
 - 2 vgl. § 2 Abs. 1 PflegeZG
 - 3 vgl. § 44a Abs. 3 SGB XI
 - 4 vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 PflegeZG
 - 5 vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 PflegeZG
 - 6 vgl. § 44a Abs. 3 SGB XI
 - 7 vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m § 4 Abs. 1 PflegeZG
 - 8 vgl. § 3 Abs. 7 PflegeZG
 - 9 vgl. § 3 Abs 3 PflegeZG
 - 10 vgl. § 3 Abs. 2 PflegeZG
 - 11 vgl. § 2 Abs. 1 FPfZG
 - 12 vgl. § 3 FPfZG
 - 13 vgl. § 2a Abs. 1 S. 1–3 FPfZG
 - 14 vgl. § 2a Abs. 4 FPfZG
 - 15 vgl. § 65a LBG
 - 16 vgl. § 4 Abs. 1 S. 4 PflegeZG sowie § 2 Abs. 2 FPfZG i.V.m.
§ 3 Abs. 3 S. 4 PflegeZG und § 2a Abs. 1 S. 4 FPfZG
 - 17 vgl. § 3 Abs. 3 S. 4 PflegeZG / § 2a Abs. 1 S. 4 FPfZG
 - 18 vgl. § 3 Abs. 3 S. 5 PflegeZG / § 2a Abs. 1 S. 5 FPfZG
 - 19 § 16 FrUrIV verweist auf die §§ 3 und 4 des PflegeZG
 - 20 vgl. § 2 Abs. 5 PflegeZG / § 2 Abs. 5 FPfZG
 - 21 § 16 FrUrIV verweist auf § 3 des Pflegezeitgesetzes
 - 22 vgl. § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 3 PflegeZG
 - 23 vgl. § 3 Abs. 6 S. 2 und S. 3 PflegeZG
 - 24 vgl. § 3 Abs. 3 S. 5 PflegeZG / § 2a Abs. 1 S. 5 FPfZG
 - 25 vgl. § 4 Abs. 2 PflegeZG und 2a Abs. 5 FPfZG

Bildnachweis:

colourbox.de: S. 6, fotolia.de: S. 4, S. 9–16 , istockphoto.de: Titel, S. 8

**Familienbüro der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Postanschrift:

Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

Tel. Sekretariat: 0228 / 73 - 65 65

Tel. Pflegeberatung: 0228 / 73 - 68 58

E-Mail: pflege@uni-bonn.de

www.familienbuero.uni-bonn.de

Stand: Mai 2018